

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
FÜR DIE LIEFERUNG UND MONTAGE  
(Stand Oktober 2013)**

**§ 1 Gültigkeit der Bedingungen**

(1) Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Lieferbedingungen. Sie gelten gegenüber Auftraggebern, die keine Verbraucher im Sinne von §13 BGB sind, in ihrer jeweils aktuellen, gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehenden bzw. von diesen Bedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen des Auftraggebers Aufträge vorbehaltlos ausführen.

**§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

(1) Alle Kostenvoranschläge und Angebote, gleichgültig ob schriftlich oder mündlich, sind frei bleibend und unverbindlich bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung.

(2) Verträge und sonstige Vereinbarungen kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Durch die widerspruchsfreie Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nach den Umständen nicht erwartet werden kann, durch die Entgegennahme der Lieferungen bzw. Leistungen erkennt der Auftraggeber diese Lieferbedingungen als verbindlichen Vertragsbestandteil an.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sowie jegliche Nebenabreden, Änderungen, die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag und dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform, wofür die elektronische Form nicht genügt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis oder dessen Abänderung.

**§ 3 Leistungsumfang**

(1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Mengenangabe der Leistung erfolgt dabei in Quadratmetern als Bruttoangabe abzüglich der Öffnungen mit einer Lichter Weite größer als 150 cm. Bei Stützen und Stürzen erfolgt die Berechnung nach laufendem Meter.

(2) Die Statik für die Elementbauweise, Einbauteile und Elektroinstallationen, Fenster und Türleibungen, das Verputzen der Laibungen, Geschossdecken, Treppenläufe, Podeste, Balkone, Drempele und andere Betonfertigteile sowie eventuell behördliche Genehmigungen fallen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in unseren Leistungsumfang.

(3) Montagearbeiten können bei Frost, Schnee und Regen nur mit Einschränkungen ausgeführt werden. Zusätzliche Winter- bzw. Schlechtwettermaßnahmen (z. B. Schnee- und Eisberäumung der Baustelle, zusätzliche Befestigung von Kranstellplätzen und Baustellenzufahrten) müssen vom Auftraggeber organisiert und ausgeführt werden. Das Ausbetonieren der Elementverbindungen und Nachputzarbeiten können bei o. g. ungünstigen Witterungsverhältnissen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Nachputzarbeiten, deren Erfordernis Dritte zu vertreten haben, werden von uns nicht ausgeführt. Hierzu gehören das Schließen von Aussparungen der Elektroerrohrinstallation, von Deckenlängsfugen und die Unterfütterung von Decken zu nicht tragenden Wänden sowie Nachputzarbeiten, die durch das Einbauen von Stahlträgern notwendig werden.

(4) Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Mengen sowie etwaiger Mehr- oder Minderkosten. Insbesondere hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen, die durch wesentliche Änderungen der ursprünglichen Planung nach Abgabe der Auftragsbestätigung erforderlich werden.

(5) Soweit sich die Ausführung der vertraglichen Leistungen aus Gründen, die ihre Ursache auf Seiten des Auftraggebers haben, um mehr als 3 Monate verzögert, behalten wir uns bei zwischenzeitlichen Preiserhöhungen der Herstellkosten eine entsprechende Kostenerhöhung vor. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gilt dies jedoch nur, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt und die Erhöhung nicht mehr als 5 % des vereinbarten Preises beträgt.

**§ 4 Lieferung**

(1) Liefertermine bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen Zusicherung in der Auftragsbestätigung oder einer anderen schriftlichen Vereinbarung. Des Weiteren sind wir an Liefertermine nur gebunden, soweit der Auftraggeber spätestens 6 Wochen vor dem ersten Liefertermin einen kompletten Satz der endgültigen Ausführungszeichnungen, der geprüften Statik für Elementbauweise sowie alle weiteren für die Elementplanung erforderlichen Unterlagen (Kranstellplatz, Lagepläne, Elektro- und Durchbruchplanung) zur Verfügung stellt. Weitere Voraussetzung ist, dass unsere Elementplanung vom Auftraggeber kontrolliert und spätestens nach 5 Tagen geprüft, mit Freigabevermerk, an uns zurückgesendet wird.

(2) Die Verbindlichkeit von Lieferterminen entfällt auch in Fällen, in denen wesentliche Änderungen der ursprünglichen Planungen durch den Auftraggeber vorgenommen werden.

(3) Das Verstreichen bestätigter Lieferfristen und –termine befreit den Auftraggeber nicht von der schriftlichen Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erfüllung. Ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn die verspätete Lieferung auf Gründe zurückzuführen ist, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

(4) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Bruchschäden beim Auf- und Abladen sowie beim Transport, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, so dass wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Lieferung gehindert werden, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, zumindest um die Dauer der Behinderung. Wird die Lieferung oder Leistung durch die genannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, so befreit uns dies von der Lieferverpflichtung. Sofern die Lieferverzögerung länger als 12 Wochen dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung befreit, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

(5) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so muss ein neuer Liefertermin vereinbart werden.

**§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers**

(1) Bei Lieferung frei Baustelle haben die Zufahrtswege und das Baugelände so beschaffen zu sein, dass unsere LKW und Mobilkräne (Achslast 12 t) den Baugrund in einem Abstand von max. einem Meter zum geplanten Bauwerk und auf einer Breite von sechs Metern ungehindert befahren können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten den befahrbaren Zustand herzustellen. Soweit eine Straßenabspernung erforderlich ist, wird der Auftraggeber hierfür Sorge tragen.

(2) Bei Montage durch die TINGLEV Elementfabrik GmbH muss der Auftraggeber Anschlüsse für Wasser und Strom (220 V und 380 V) auf dem Baugelände in der Nähe des Baukörpers, höchstens in einem Abstand von 40 m, sowie gewaschenen Kies mit einer Körnung von 0 bis 2 mm aus einem kontrollierten Werk (CE-Kennzeichnung) kostenlos zur Verfügung stellen (für 150 m<sup>2</sup> Wandfläche ca. 1 m<sup>3</sup> Kies).

(3) Der Auftraggeber hat im Zeitraum von 8 Uhr bis 20 Uhr für eine ungehinderte Entladung und Montage Sorge zu tragen. Entladezeiten von mehr als 1 Stunde pro LKW sind im Leistungsumfang nicht erfasst und werden gesondert berechnet. Werden die vorstehenden Entladezeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, überschritten, so gehen die Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für die Wartezeit pro Stunde werden mindestens wie folgt berechnet:

Montagekolonne 3 AK x	EUR 35,00	EUR 105,00
LKW		EUR 60,00
Kran		EUR 85,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

(4) Extrakosten, die durch von uns nicht zu vertretende Behinderungen auf der Baustelle, z. B. schlechte Zufahrt oder nicht ausreichend gehärtete Sohlplatte oder Decke entstehen, sind in jedem Fall vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verhältnisse auf der Baustelle den Einsatz von Spezialfahrzeugen erfordern, etwa den Einsatz eines Spezialkrans (Gewicht > 40 t).

(5) Der Auftraggeber hat alle Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle, die nach gesetzlichen, baupolizeilichen und den Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind, einzuhalten. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstandenen Schäden.

(6) Der Auftraggeber hat darüber hinaus die zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art erforderlichen Schutzeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und solange bestehen zu lassen, bis jede Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin dazu,

- die Maßangaben für Ecken, Achsen und Höhen (mit Bezugspunkt) mitzuteilen,
- die Kosten für den Abtransport des anfallenden Bauschutts zu übernehmen,
- die Baustelle und den Baukörper von Schnee und Eis zu räumen,
- die Montagebretter zur Eckaussteifung zu entfernen,
- die Deckenanschlüsseisen und Drahtanker aufzubiegen,
- dafür Sorge zu tragen, dass die Fundament-/Sohloberfläche waagrecht ist (max. Ungenauigkeit +/- 15 mm).

(8) Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach diesem § 5 obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, haben wir das Recht, nach einer vorherigen Nachfristsetzung entsprechende Maßnahmen an seiner Stelle vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen. Dadurch entstehende Kosten, Mehrkosten unserer Leistungserbringung und Schäden trägt der Auftraggeber. Ein gegebenenfalls stattdessen bestehendes Rücktrittsrecht unsererseits bleibt unberührt.

#### **§ 6 Zahlungsbedingungen**

(1) Voraussetzung für das Erbringen unserer Leistung ist die Gestellung einer Bankbürgschaft oder die Leistung einer Vorkassezahlung in Höhe des Auftragswertes.

(2) Die Zahlung hat nach vertraglich vereinbarten Zahlungsplänen zu erfolgen.

(3) Bei Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Im Übrigen werden Verzugszinsen mit 1 % pro Monat berechnet. Höhere Verzugszinsen gelten, wenn wir mit einem höheren Zinssatz belastet werden, niedrigere Verzugszinsen können vereinbart werden, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

(4) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers sowie Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindern, haben vorbehaltlich der Abnahmefähigkeit unserer Lieferungen bzw. Leistungen die sofortige Fälligkeit unserer gesamten Forderungen zur Folge, sofern wir nicht aus diesen Gründen vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts von Forderungen ist nur bei von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte müssen sich ferner auf ein und dasselbe Vertragsverhältnis beziehen. Bei Lieferung von mehreren Wohneinheiten an denselben Auftraggeber gilt als dasselbe Rechtsverhältnis nur die jeweilige Wohneinheit. Werden Zahlungen aufgrund von uns anerkannten Mängelrügen zurückgehalten, so muss die Höhe des einbehaltenen Betrages in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

#### **§ 7 Abnahme, Mängelhaftung, Schadensersatz, Rücktritt**

(1) Wir teilen dem Auftraggeber schriftlich ggf. die Fertigstellung einer Werkleistung oder in sich abgeschlossener Teile davon mit. Verlangt der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang einer solchen Mitteilung eine gesonderte förmliche Abnahme, so gilt die betreffende Werkleistung bzw. der Teil davon mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, sofern sie keine wesentlichen, die Gebrauchstauglichkeit hindernden Mängel aufweist. Hat der Auftraggeber, unabhängig von einer Mitteilung über die Fertigstellung, eine Werkleistung oder einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt diese eine Woche nach Beginn der Benutzung als abgenommen, sofern innerhalb dieser Frist keine wesentlichen, die Gebrauchstauglichkeit hindernden Mängel auftreten.

(2) Mängel hat uns der Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre. Wir verpflichten uns, die anerkannten Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen, soweit die Witterungsverhältnisse dies zulassen, zu beheben. Dabei sind wir jedoch berechtigt, selbst zu entscheiden, ob die Mängel durch Neulieferung oder Nachbesserung behoben werden. Nicht von der Mängelhaftung erfasst sind eventuelle Rissbildungen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Wandtafeln in von uns nicht zu vertretender Weise arbeiten (Schwund und Spannung), sowie leichte, nicht vermeidbare Risse im Bereich von durchgehenden (Gas-, Wasser-, Heizungs-, Elektro-) Installationsrohren und Elektrodozen. Hinsichtlich Lieferung und Montage gelten die jeweils aktuellen Toleranzen insbesondere der DIN 18203 bis 18205 bzw.

entsprechender diese DIN ersetzender allgemeiner Regeln der Technik und Baukunst. Im Übrigen gilt vorbehaltlich § 3 Absatz 3 die gesetzliche Mängelhaftung.

(3) Unsere Haftung aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; daneben haften wir auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertrags sichernden Kardinalpflichten. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den jeweiligen Auftragswert bzw. auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern dieser höher ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit sowie bei einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen.

(4) Der Auftraggeber ist vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen dieser Bedingungen zum Rücktritt von bzw. zur Kündigung des Auftrages nur berechtigt, sofern eine von uns zu vertretende vertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzung vorliegt und er uns schriftlich erfolglos unter Androhung des Rücktritts bzw. der Kündigung abgemahnt hat. Besteht die Pflichtverletzung in von uns zu vertretenden Mängeln, gelten für die Rücktrittsrechte des Bestellers ausschließlich die Mängelhaftungsregelungen gemäß § 7 Absatz 2.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Das Eigentum an den von uns gelieferten Elementen behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung.

(2) Forderungen gegen seine Abnehmer, die der Auftraggeber, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, im Zusammenhang mit der von uns gelieferten und ggf. von ihm be- bzw. verarbeiteten Ware erwirbt, werden schon mit Auftragsbestätigung bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus bezüglich der laufenden Geschäftsbeziehung erfolgten Warenlieferungen mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Die Abtretung erfolgt in der Höhe, die dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zur Summe aller vom Auftraggeber verwendeten Waren entspricht. Jegliche Verfügung über diese Forderungen, die nicht im Rahmen des beim Auftraggeber üblichen Geschäftsbetriebes erfolgt, bedarf während der Dauer dieser Sicherungsabtretung in jedem Fall unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Sollte die Sicherungsabtretung mit einer bereits erfolgten Globalzession des Auftraggebers an Dritte zum Zwecke der Finanzierung seines Geschäftsbetriebes kollidieren, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt seine Anwartschaften an den betroffenen Forderungen in dem Umfang, dass im Zeitpunkt der Freigabe durch den finanzierenden Dritten die entsprechenden Forderungen automatisch in unser Sicherungseigentum fallen, ohne dass der Auftraggeber Eigentum daran erlangt. Der Auftraggeber ist widerruflich durch uns ermächtigt, die an uns abgetretenen Ansprüche für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen, solange er uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug ist oder drohende Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorliegt. Übersteigt der Wert der so bestehenden Sicherheiten unsere gesamten gesicherten Forderungen um 45 %, sind wir zu einer Freigabe der Sicherheiten in Höhe des diese Deckungsgrenze übersteigenden Betrages verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns rechtzeitig über alle ihm bekannt werdenden bzw. aus seiner Sphäre stammenden Umstände und Ereignisse schriftlich zu informieren, die geeignet sind, Bestand bzw. Umfang unserer Sicherheiten zu beeinflussen. Jegliche erforderlich werdende Interventionskosten im Zusammenhang mit der Wahrung unserer Rechte aus der Sicherungsabtretung wird der Auftraggeber uns ersetzen. Im Übrigen ist er zur Wahrung unserer Rechte in diesem Zusammenhang, insbesondere zur Offenlegung unserer Forderungsinhaberschaft gegenüber Dritten sowie zum Mitwirken an der Wahrung unserer Rechte verpflichtet.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Auf unsere Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund unserer Verträge ist Berlin, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Der Vertrag mit dem Auftraggeber bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.